



GEA Schweiz
Allgemeine
Geschäftsbedingungen
Für Waren, Kern- Und Dienstleistungen
(Inlandsgeschäft)

Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
ABNAHMEBESCHEINIGUNG	eine Bescheinigung, die ausgestellt wird, wenn die LIEFERUNGEN (oder ggf. ein Teil davon) die ABNAHMEPRÜFUNGEN gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN bestanden haben.
ABNAHMEPRÜFUNGEN	der oder die (bei Bedarf und falls zutreffend) ausdrücklich im VERTRAG vereinbarte(n) Test(s) der LIEFERUNGEN.
ÄNDERUNGSaufTRAG	ein von einem Vertreter des AUFTRAGGEBERS und des AUFTRAGNEHMERS ordnungsgemäß unterzeichnetes schriftliches Dokument, mit dem ein ÄNDERUNGSVERLANGEN umgesetzt wird.
ÄNDERUNGSVERLANGEN	der schriftliche Antrag auf Änderung der LIEFERUNGEN und/oder der Mittel und Verfahren, mit denen der AUFTRAGNEHMER die LIEFERUNGEN ausführt.
ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS	das Angebot des AUFTRAGNEHMERS für die LIEFERUNGEN .
AUFTRAGGEBER	der Kunde des AUFTRAGNEHMERS im Hinblick auf den vorliegenden VERTRAG .
AUFTRAGNEHMER	diejenige Gesellschaft oder Niederlassung mit registriertem Sitz in der Schweiz, die die LIEFERUNGEN dem AUFTRAGGEBER anbietet oder den VERTRAG mit dem AUFTRAGGEBER abschließt.
AUSFUHRGENEHMIGUNG	eine Genehmigung oder eine entsprechende förmliche Erlaubnis der zuständigen Behörden zur Erbringung von LIEFERUNGEN oder Überlassung der WAREN gemäß dem vorliegenden VERTRAG, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einholen muss.
AUSFUHRHINDERNIS	ein Fall, in dem gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN ggf. eine AUSFUHRGENEHMIGUNG erforderlich ist oder zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen können, dem AUFTRAGNEHMER die Leistung untersagt wird und/oder die Durchführung des VERTRAGES unzumutbar wird.
BASISDATUM	das Datum des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS .
EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN	alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Auflagen, Embargobestimmungen, Verwaltungsverfahren oder Resolutionen, durch die der Handel mit LIEFERUNGEN oder WAREN ggf. untersagt oder beschränkt wird jedoch nicht beschränkt auf, der in Anhang A aufgeführten Waren.
GESETZESÄNDERUNG	die Änderung oder der Erlass von Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen oder Standards oder deren neue oder andere Auslegung.
GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLÜSSE	hat die in Ziff. 8.1.5 erläuterte Bedeutung.
GEWÄHRLEISTUNGSFRIST	sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. im VERTRAG nichts anderes angegeben ist, ein fixer und nicht verlängerbarer Zeitraum von zwölf (12) MONATE ab dem Datum der Inbetriebsetzung der WAREN oder achtzehn (18) MONATE ab Lieferbereitschaft der WAREN, wobei der jeweils kürzere Zeitraum gilt.
HÖHERE GEWALT	Kriegshandlungen oder Terrorakte, Aufruhr, Unruhen, Epidemien, Streiks, Feuer, Transportverzögerungen oder Verzögerungen bei der Zollabfertigung, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unwetter, sonstige Naturereignisse, staatliche Maßnahmen, Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsdiensten, wie Strom, Wasser, Gas, Internet, Telefon oder sonstige nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände.
INCOTERMS	das unter der Bezeichnung Incoterms® von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichte Regelwerk zur Auslegung von Handelsklauseln in der am BASISDATUM geltenden Fassung. Begriffe und Formulierungen, die in den Bestimmungen einer anwendbaren INCOTERMS-Klausel definiert sind oder denen dort eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, haben in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der INCOTERMS -Klausel und den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten jedoch die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN vorrangig.
LEISTUNGsort	der Ort, an dem die WAREN installiert bzw. die SERVICES erbracht werden sollen.
KOSTEN	sämtliche dem AUFTRAGNEHMER entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gemeinkosten, Versicherungs- und Finanzierungskosten und ähnliche Aufwendungen sowie ein angemessener Gewinn; bei der Berechnung der KOSTEN sind den Personalkosten des AUFTRAGNEHMERS die im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS angegebenen Zeitsätze des AUFTRAGNEHMERS oder, wenn sie darin nicht angegeben sind, die bei Ausführung der Arbeiten geltenden Kostensätze des AUFTRAGNEHMERS zugrunde zu legen.
LIEFERUNGEN	die im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG ausdrücklich zum Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS gehörenden WAREN, Unterlagen und Dienstleistungen (ggf. einschließlich SERVICE).
LIEFER- UND LEISTUNGsumFANG DES AUFTRAGGEBERS	alle für die LIEFERUNGEN relevanten Leistungen (einschließlich Bauleistungen, Ausrüstung, Dokumentation und sonstiger Leistungen), die nicht ausdrücklich in den LIEFERUNGEN enthalten sind sowie sämtliche in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder in dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS dem Zuständigkeitsbereich des AUFTRAGGEBERS (oder dem AUFTRAGGEBER zuzurechnender Dritter) zugewiesenen Leistungen.
MANGEL	ein zum Zeitpunkt der LIEFERUNGEN bestehender Material- oder Verarbeitungsfehler oder das Fehlen von im Vertrag vereinbarten Eigenschaften der in den LIEFERUNGEN enthaltenen WAREN des AUFTRAGNEHMERS, oder die Nichterstellung von Unterlagen oder Nichterbringung von SERVICE mit der vereinbarten angemessenen fachmännischen Sorgfalt.
MONAT	ein Kalendermonat.
PERFORMANCEZUSAGEN	die vom AUFTRAGNEHMER im VERTRAG ausdrücklich abgegebenen verbindlichen Erklärungen, dass die WAREN bestimmte Anforderungen in Bezug auf das Verfahren, die Leistungsfähigkeit oder Funktionsfähigkeit erfüllen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine solche verbindliche Erklärung im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG jeweils ausdrücklich formuliert und als „PERFORMANCEZUSAGE“ bezeichnet sein muss.
PRÜFPROTOKOLL	hat die in Nr. 2 in Anhang A angegebene Bedeutung.
SERVICE	alle vom AUFTRAGNEHMER am LEISTUNGsort zu erbringenden Leistungen, die vom AUFTRAGGEBER beauftragt werden (z. B. Montage, Wartungs- oder Umbauarbeiten, Inbetriebnahmen).
TAG	ein Kalendertag.
TERMINPLAN	der im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG angegebene Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN, ggf. einschließlich der gemäß Ziff. 6.6 der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN daran vorgenommenen Änderungen.
VERKAUFSBEDINGUNGEN	diese vorliegenden ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ANLAGEN UND MASCHINEN, einschließlich Anhang A (falls zutreffend).
VERTRAG	die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER.
VERTRAGSPREIS	der im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – im VERTRAG angegebene Preis für alle LIEFERUNGEN .
WAREN	die vom AUFTRAGNEHMER oder in dessen Namen zu liefernden und im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender VERTRAG besteht – im VERTRAG ausdrücklich aufgeführten Anlagen und Ausrüstungsgegenstände, Produkte, Teile und Materialien.

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten für alle ANGEBOTE DES AUFTRAGNEHMERS und alle VERTRÄGE und gelten als Bestandteil derselben.

In Bestellungen, Angeboten, Annahmeerklärungen oder sonstigen Dokumenten oder Anforderungen des AUFTRAGGEBERS enthaltene Bestimmungen, die Bestandteil des VERTRAGES sind und den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN entgegenstehen oder davon abweichen oder mit denen dem AUFTRAGNEHMER über die VERKAUFSBEDINGUNGEN hinausgehende oder davon abweichende Verpflichtungen auferlegt werden, gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam. Eventuelle Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS gelten nicht für den VERTRAG und sind unwirksam.

Die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN haben gegenüber abweichenden oder entgegenstehenden Bestimmungen des VERTRAGES (einschließlich des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS) Vorrang. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Fälle, in denen, (i) der AUFTRAGNEHMER mit seinem ANGEBOT oder einem ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument eine Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich geändert und dabei auf die geänderte Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich Bezug genommen hat, oder (ii) in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN eine Option zum Abweichen von der betreffenden Bestimmung des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. des VERTRAGES ausdrücklich vorgesehen ist.

1. Lieferungen:

- 1.1 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers ist auf die Lieferungen beschränkt. Der LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS obliegt dem Auftraggeber.
- 1.2 Sofern die LIEFERUNGEN über eine Schnittstelle mit anderer Ausrüstung des AUFTRAGGEBERS oder der Ausrüstung von anderen Auftragnehmern des AUFTRAGGEBERS verbunden werden müssen, ist der AUFTRAGGEBER für die Bereitstellung dieser Schnittstelle, einschließlich ihrer Abmessungen und ihrer Kompatibilität, verantwortlich.

2. ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE/Durchführung des VERTRAGES/Unterlagen:

- 2.1 Der AUFTRAGGEBER kann ggf. ÄNDERUNGSVERLANGEN vorbringen. Wenn ein ÄNDERUNGSVERLANGEN vorgebracht wird, teilt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER mit, wie dieses umgesetzt werden kann und welche Änderungen am VERTRAG (einschließlich des VERTRAGSPREISES, des TERMINPLANS usw.) dafür erforderlich sind. Wenn der AUFTRAGGEBER die Umsetzung des vorgebrachten ÄNDERUNGSVERLANGENS wünscht, vereinbaren die Parteien einen ÄNDERUNGS-AUFTRAG. Solange kein schriftlicher ÄNDERUNGS-AUFTRAG von beiden Parteien unterzeichnet wurde, ist der AUFTRAGNEHMER nicht zur Umsetzung eines ÄNDERUNGSVERLANGENS verpflichtet; wenn der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER jedoch zur Umsetzung eines ÄNDERUNGSVERLANGENS auffordert (ohne dass ein schriftlicher ÄNDERUNGS-AUFTRAG vorliegt) und der AUFTRAGNEHMER dieser Aufforderung nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen nachkommt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Erstattung der ihm daraus entstehenden KOSTEN sowie Terminaufschub entsprechend den daraus resultierenden Verzögerungen. Der AUFTRAGNEHMER kann darum bitten, dass ÄNDERUNGSVERLANGEN auf seine Kosten vorgenommen werden; sofern keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen, wird der AUFTRAGGEBER solchen gewünschten ÄNDERUNGSVERLANGEN zustimmen.
- 2.2 Eventuell durchzuführende Wareenausgangsinspektionen und -prüfungen müssen im VERTRAG angegeben sein und sind auf den dort beschriebenen Umfang beschränkt. Für im VERTRAG nicht vorgesehene Wareenausgangsinspektionen und -prüfungen gilt das in Ziff. 2.1 beschriebene Verfahren für ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind solche Wareenausgangsinspektionen und -prüfungen gemäß den Standard-Inspektionsverfahren des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen.
- 2.3 Wenn der AUFTRAGNEHMER Dokumente zur Genehmigung vorlegt, sind diese unverzüglich zu genehmigen (und ggf. mit Anmerkungen zu versehen) und an den AUFTRAGNEHMER zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) TAGEN nach Vorlage, andernfalls gelten die betreffenden Dokumente als genehmigt. Der AUFTRAGGEBER darf die Genehmigung nur verweigern, wenn und soweit er nachweisen kann, dass das betreffende Dokument den Anforderungen des VERTRAGES widerspricht.
- 2.4 Der AUFTRAGNEHMER behält sich vor, Bestandteile der LIEFERUNGEN durch gleich- oder höherwertige Produkte zu ersetzen. Der AUFTRAGNEHMER kann den VERTRAG nach seinen eigenen Plänen, Verfahren und Arbeitsmethoden durchführen, soweit diese nicht ausdrücklichen Regelungen des VERTRAGES zuwiderlaufen.
- 2.5 Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass alle LIEFERUNGEN und sonstigen im LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS enthaltenen Tätigkeiten so rechtzeitig und in einer Weise begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden, dass der AUFTRAGNEHMER seine LIEFERUNGEN (ggf. einschließlich SERVICE) gemäß dem TERMINPLAN und ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen jeglicher Art beginnen, ausführen und fertigstellen kann.

3. Service:

- 3.1 Wenn SERVICE in den LIEFERUNGEN enthalten ist, hat der AUFTRAGGEBER sicherzustellen, dass der AUFTRAGNEHMER sicheren und geeigneten Zugang zum LEISTUNGSSORT hat, wann immer er diesen benötigt. Sofern laut VERTRAG ABNAHMEPRÜFUNGEN vorgesehen sind, gilt Anhang A.
- 3.2 Falls die LIEFERUNGEN vom AUFTRAGNEHMER oder unter seiner Aufsicht in einem nicht vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Gebäude oder sonstigen Bauwerk installiert werden sollen, müssen die Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände, Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) bis zu dem gemäß dem VERTRAG und/oder vom AUFTRAGNEHMER schriftlich geforderten Zeitpunkt und in dem laut VERTRAG und/oder vom AUFTRAGNEHMER schriftlich

- geforderten Zustand fertiggestellt sein. Wenn der AUFTRAGGEBER seine Pflichten nicht erfüllt, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Ankündigung und unter Angabe, aufgrund welcher Umstände der LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS und/oder der SERVICE verzögert, unterbrochen, beeinträchtigt oder behindert werden, die Erbringung des SERVICE auszusetzen.
- 3.3 Damit der AUFTRAGNEHMER den SERVICE erbringen kann, hat der AUFTRAGGEBER Folgendes bereitzustellen:
- (a) Bauleistungen (einschließlich LIEFER- und LEISTUNGSUMFANG des AUFTRAGGEBERS);
 - (b) Einsatz- und sonstige Rohstoffe für die Herstellung von Produkten(en) sowie Betriebs- und Verbrauchsstoffe, jeweils entsprechend den im VERTRAG und vom AUFTRAGNEHMER vorgegebenen Anforderungen
 - (c) Kommunikationsverbindungen;
 - (d) geschulte und qualifizierte Arbeiter, Bedienkräfte und sonstiges vom AUFTRAGNEHMER benötigtes Fremdpersonal;
 - (e) sichere und zuverlässige Ausrüstung zur Verwendung beim Transport der WAREN am LEISTUNGSSORT, insbesondere Kräne und sonstige Hebezeuge und Transportmittel (die von Personal des AUFTRAGGEBERS zu bedienen und zu warten sind);
 - (f) einen sicheren, verschleißbaren, trockenen Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und kleinen Maschinenteilen;
 - (g) Sicherheitsleistungen;
 - (h) ausreichende Beleuchtung;
 - (i) Beheizung oder Kühlung der Gebäude am LEISTUNGSSORT, um angemessene klimatische Bedingungen und die für die Erbringung von SERVICE erforderlichen Umgebungsbedingungen zu schaffen;
 - (j) Büroflächen und -ausstattung sowie Sozial-, Ess-, Umkleide- und Waschgelegenheiten;
 - (k) alle Zeichnungen oder Informationen, die der AUFTRAGNEHMER ggf. für die Erbringung von SERVICE benötigt;
 - (l) für die Inbetriebnahme der WAREN erforderliche Spezialwerkzeuge; und/oder
 - (m) Analysen von Einsatz- und Betriebsstoffen sowie Produkte gemäß den Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS.
- 3.4 Der AUFTRAGNEHMER haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom AUFTRAGGEBER bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachte Leistungen oder gelieferte Ausrüstung. Der AUFTRAGNEHMER haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sicheren Arbeitsmitteln, oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Falls solche Personen oder Auftragnehmer die Anweisungen und Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS nicht genauestens erfüllen, haftet dafür ausschließlich der AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen und Verbindlichkeiten wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Sachen oder wegen Personenschäden freistellen, dagegen verteidigen und davon schadlos halten, soweit solche Verluste oder Schäden nicht unmittelbar durch Verschulden des AUFTRAGNEHMERS verursacht wurden.
- 3.5 Falls es dem AUFTRAGNEHMER ohne sein Verschulden nicht gelingt, Visa oder Arbeitserlaubnisse, die das Personal für die Anreise zum LEISTUNGSSORT oder für die Erbringung von SERVICE benötigt, innerhalb der zur Einhaltung des TERMINPLANS erforderlichen Frist oder generell zu beschaffen gelten die Bestimmungen von Ziff. 6.6.

4. Zahlungsbedingungen:

- 4.1 Sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS wie folgt zu zahlen:
30 % Anzahlung, 30 % bei Lieferbereitschaft und vor Lieferung, 30 % bei Inbetriebnahme der Waren, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Lieferbereitschaft und 10 % bei Abnahme, spätestens jedoch sechs (6) Wochen nach Lieferbereitschaft
- 4.2 Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung, netto ohne Abzug und – sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS nicht eine andere Währung angegeben ist – in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von vierzehn (14) TAGEN ab dem Datum der entsprechenden Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu leisten.
- 4.3 Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn sie unwiderruflich in voller Höhe auf dem dafür benannten Konto des AUFTRAGNEHMERS eingegangen sind .
- 4.4 Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER eventuelle Einwände gegen die Gültigkeit einer Rechnung innerhalb von fünf (5) TAGEN nach deren Zugang schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Rechnung als gültig und zahlbar.
- 4.5 Der AUFTRAGGEBER hat keinerlei Aufrechnungs- oder Einbehalts- bzw. Zurückbehaltungsrechte irgendeiner Art in Bezug auf Zahlungen des VERTRAGSPREISES .
- 4.6 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, mit der Erbringung von LIEFERUNGEN zu beginnen, bis die erste Rate des VERTRAGSPREISES gemäß Ziff. 4.3 beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist .
- 4.7 Wenn eine Zahlung nicht bis zu dem dafür geltenden Zahlungstermin eingeht, steht dem AUFTRAGNEHMER ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von einem (1) % pro MONAT auf den fälligen Betrag zu. Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von sieben (7) TAGEN das Recht, die Leistungserbringung gemäß dem VERTRAG insgesamt oder teilweise auszusetzen, bis die Zahlung und die darauf angefallenen Zinsen in voller Höhe bei ihm eingegangen sind.
- 4.8 Falls sich der Beginn der Erbringung der LIEFERUNGEN aus Gründen, die insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertreten und/oder auf eine Aussetzung der Leistungserbringung durch den AUFTRAGNEHMER gemäß Ziff. 4.7 oder sonstigen Bestimmungen der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN zurückzuführen sind, verzögert, gilt Ziff. 6.6. Wenn eine Zahlung einundzwanzig (21) TAGE nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist, ist der AUFTRAGNEHMER unabhängig davon, ob der AUFTRAGNEHMER mit der Erbringung eines Teils der LIEFERUNGEN begonnen und/oder die Erbringung seiner LIEFERUNGEN ausgesetzt hat, berechtigt, den VERTRAG gemäß Ziff. 10.3 mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

- 4.9 Wenn sich die Erreichung eines bestimmten Meilensteins durch den AUFTRAGNEHMER oder eine von ihm auszuführende Tätigkeit, die erforderlich ist, damit der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf den gesamten VERTRAGSPREIS oder einen Teil davon hat, aus vom AUFTRAGGEBER (oder ihm zuzurechnenden Dritten) zu vertretenden Gründen verzögert, gilt unbeschadet aller sonstigen dem Auftragnehmer eventuell zustehenden Rechte oder Einwendungen der betreffende Meilenstein bzw. die betreffende Tätigkeit spätestens vierzehn (14) TAGE nach Datum, an dem ohne die Verzögerung der Meilenstein oder die Tätigkeit erreicht bzw. ausgeführt worden wären, als vom AUFTRAGNEHMER erreicht bzw. ausgeführt.
- 4.10 Sonstige im Rahmen des VERTRAGES an den AUFTRAGNEHMER zu leistende Zahlungen, die nicht der Begleichung des VERTRAGSPREISES dienen, sind vierzehn (14) TAGE nach Zugang der entsprechenden Rechnung des AUFTRAGNEHMERS beim AUFTRAGGEBER fällig. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 4 gelten für diese Zahlungen entsprechend.
- 4.11 Sollte der AUFTRAGNEHMER von Umständen Kenntnis erlangen, die nach Abgabe des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS und/oder nach Abschluss des VERTRAGES eingetreten sind oder bereits davor ohne Kenntnis des AUFTRAGNEHMERS bestanden und die die Zahlungsansprüche des AUFTRAGNEHMERS gefährden könnten, INSBESONDERE bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des AUFTRAGGEBERS, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Sicherheiten in ausreichender Höhe verlangen oder jeweils auf Vorauszahlung in voller Höhe bestehen. Alternativ und über die Bestimmungen von Ziff. 4.8 der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN hinaus kann der AUFTRAGNEHMER in einem solchen Fall verlangen, dass der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen ggf. in Rede stehenden Zahlungen sofort in voller Höhe fällig werden und sofortige Zahlung in voller Höhe innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und dabei nach seinem alleinigen Ermessen den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatzansprüche geltend machen oder – ebenfalls nach seinem alleinigen Ermessen – vom AUFTRAGGEBER (unabhängig von dessen Verschulden) die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn Prozent (10 %) des gesamten VERTRAGSPREISES verlangen.

5. Steuern:

- 5.1 Der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen an den AUFTRAGNEHMER zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Abgaben, Steuern (INSBESONDERE Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art; diese hat – mit Ausnahme von Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne des AUFTRAGNEHMERS festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der LIEFERUNGEN geltenden INCOTERMS-Klausel vom AUFTRAGNEHMER zu tragen sind, der AUFTRAGGEBER zu tragen.
- 5.2 Wenn dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit LIEFERUNGEN ODER SERVICE und/oder mit dem VERTRAG selbst von Behörden des Landes, in dem die LIEFERUNGEN oder der SERVICE installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER alle diesbezüglichen Beträge zu erstatten.
- 5.3 Wenn der AUFTRAGGEBER nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an den AUFTRAGNEHMER zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der AUFTRAGGEBER den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der beim AUFTRAGNEHMER eingehende Nettobetrag dem VERTRAGSPREIS ohne solche Abzüge entspricht.

6. Lieferung/Gefahr des Untergangs/Verzögerungen:

- 6.1 Der AUFTRAGNEHMER hat die LIEFERUNGEN gemäß den anwendbaren INCOTERMS zu dem im TERMINPLAN angegebenen Datum zu erbringen. Wenn keine INCOTERMS-Klausel angegeben ist, erfolgen LIEFERUNGEN der WAREN ab Werk (EXW) des Herstellers gemäß den Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS. Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen LIEFERUNGEN der WAREN ab Werk (EXW) ab Sitz des AUFTRAGNEHMERS. Falls die angegebene INCOTERMS-Klausel den AUFTRAGNEHMER dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der AUFTRAGNEHMER dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom AUFTRAGNEHMER verursachten) Verzögerungen kommt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Terminaufschub und Ersatz der KOSTEN gemäß Ziff. 6.6.
- 6.2 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der LIEFERUNGEN geht gemäß der angegebenen INCOTERMS-Klausel in der zum Zeitpunkt der Ausfertigung des ANGEBOTES DES AUFTRAGNEHMERS geltenden Fassung über. Wenn SERVICE in den LIEFERUNGEN enthalten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Übergang der Gefahr des Untergangs und der Beschädigung, und der AUFTRAGNEHMER übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für den LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGGEBERS (oder Teile davon) und/oder den LEISTUNGSSORT.
- 6.3 Angaben zu Packmaßen und Bruttogewicht sind lediglich ungefähre Richtwerte und gelten nicht verbindlich für den AUFTRAGNEHMER.
- 6.4 Der AUFTRAGNEHMER kann die LIEFERUNGEN von verschiedenen Standorten und aus verschiedenen Ländern, liefern und dabei verschiedene Transportmittel nutzen. TeilLIEFERUNGEN und Umladungen sind zulässig .
- 6.5 Bei Lieferung oder Bereitstellung von LIEFERUNGEN prüft der AUFTRAGGEBER diese und zeigt dem AUFTRAGNEHMER eventuelle MÄNGEL umgehend (spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) TAGEN) schriftlich an. Der AUFTRAGNEHMER hat daraufhin gemäß Ziff. 8.1 alle solche MÄNGEL auf schriftliche Bestätigung des AUFTRAGNEHMERS hin zu beheben. Wenn der AUFTRAGGEBER LIEFERUNGEN bei AnLIEFERUNG nicht abnimmt, kann der AUFTRAGNEHMER sie auf Gefahr und Kosten (einschließlich Versicherungs- und Lagerkosten) des AUFTRAGGEBERS in ein Zolllager bringen. Damit gelten seine Pflichten aus dem VERTRAG als erfüllt und er hat Anspruch auf Leistung aller an die erbrachten LIEFERUNGEN geknüpften Zahlungen. Sofern keine ABNAHMEPRÜFUNG gemäß Ziff. 8.1 oder 8.2 vorgeschrieben ist und der AUFTRAGGEBER keine Mängelanzeige gemäß dem ersten Satz dieser Ziffer 6.5 vorgenommen hat, gelten die in den LIEFERUNGEN enthaltenen WAREN und Unterlagen als jeweils bei Lieferung abgenommen und der SERVICE als jeweils bei Beendigung erbracht und abgenommen.

- Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsansprüche des AUFTRAGGEBERS gemäß Ziff. 8.1 bzw. Ziff. 8.2 davon unberührt bleiben.
- 6.6 Im Falle (i) einer Änderung gemäß Ziff. 2.1; (ii) einer Aussetzung der Erbringung von LIEFERUNGEN oder SERVICE; (iii) außergewöhnlich widriger klimatischer Bedingungen; (iv) unvorhersehbarer und insgesamt oder teilweise auf HÖHERE GEWALT zurückzuführender Personal- oder Lieferengpässe; (v) Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des AUFTRAGNEHMERS oder vom AUFTRAGGEBER (einschließlich ihm zuzurechnender Dritter) verursachter oder insgesamt oder teilweise von ihm zu vertretender Vertragsverletzungen, oder (vi) sonstiger Ereignisse oder Umstände, aufgrund derer der AUFTRAGNEHMER gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN oder dem VERTRAG Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Zahlung seiner zusätzlichen KOSTEN durch den AUFTRAGGEBER und einen Terminaufschub für entstandene Verzögerungen. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER jedes Ereignis, aufgrund dessen ihm Ansprüche gemäß dieser Ziffer zustehen, innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis anzuzeigen.
- 6.7 Wenn der AUFTRAGNEHMER aus von ihm verschuldeten Gründen (und nicht aus insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER verschuldeten Gründen) mehr als vierzehn (14) TAGE mit der Lieferung der WAREN gemäß den anwendbaren INCOTERMS in Verzug ist, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz (und nicht auf Zahlung einer Vertragsstrafe) in Höhe von 0,1 % des auf den Wert der von dem Verzug betroffenen WAREN entfallenden Teils des VERTRAGSPREISES pro vollendeter Woche (d. h. jeweils sieben (7) aufeinanderfolgende TAGE) des Verzugs bis zu einem pauschalierten Gesamt-Schadensersatz für Verzug in Höhe von maximal 2 % des VERTRAGSPREISES. Dieser pauschalierte Schadensersatz fällt nicht an, wenn der AUFTRAGNEHMER nur unwesentliche Teile der WAREN nicht geliefert hat, durch die die vollständige Erbringung der LIEFERUNGEN nicht verzögert wird, oder wenn dem AUFTRAGGEBER dadurch keine Verluste oder Schäden entstanden sind. Mit Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes gelten sämtliche Ansprüche des AUFTRAGGEBERS aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen oder Lieferverzug als vollständig abgegolten. Alle sonstigen Ansprüche wegen Verzugs oder verspäteter Ausführung, insbesondere Verzögerungen im Hinblick auf SERVICE, Zwischentermine oder sonstige Termine oder Meilensteine sind ausgeschlossen.
- 6.8 Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dem VERTRAG aufgrund HÖHERER GEWALT verzögert oder sie durch HÖHERE GEWALT dabei gestört, darin beeinträchtigt oder dabei behindert wird, wird die betreffende Partei von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses HÖHERER GEWALT hat die betroffene Partei innerhalb von vierzehn (14) TAGEN, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen. Wenn solche durch HÖHERE GEWALT verursachte Verzögerungen insgesamt drei (3) MONATE übersteigen, ist jede der Parteien zur Kündigung des VERTRAGES mit sofortiger Wirkung berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf sämtliche bis dahin fällig gewordenen, aber bis zum Tag der Kündigung noch nicht geleisteten Zahlungen und alle im Zusammenhang mit nachfolgender Aufzählung angefallenen KOSTEN und Aufwendungen: (i) die Erfüllung des VERTRAGES bis zu dem betreffenden Datum; (ii) das Entfallen seiner Pflichten aus dem VERTRAG; (iii) im Hinblick auf die Erfüllung aller seiner Pflichten aus dem VERTRAG; (iv) der Abbau oder die Rücknahme am LEISTUNGORT und (v) die Stornierung dazugehöriger Unteraufträge (einschließlich angemessener Stornogebühren), soweit diese nicht durch den am Tag der Kündigung an den AUFTRAGNEHMER gezahlten VERTRAGSPREIS abgedeckt sind. Mit Ausnahme der Pflichten gemäß Ziff. 9 hat, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, keine der Parteien bei Kündigung des VERTRAGES irgendwelche anderen oder weiteren Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG.

7. Eigentum:

- 7.1 Das Eigentum an den LIEFERUNGEN geht auf den AUFTRAGGEBER über, wenn der AUFTRAGNEHMER die Zahlung des VERTRAGSPREISES in voller Höhe erhalten hat. Der Übergang der Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der LIEFERUNGEN gemäß Ziff. 6.2 bleibt durch diesen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung unberührt. Bis zum Eingang der Zahlung des VERTRAGSPREISES in voller Höhe dürfen die LIEFERUNGEN nicht ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS verkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise belastet oder (sofern in den Zahlungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist) für die gewerbliche Produktion verwendet werden. Wenn der AUFTRAGGEBER Pflichten aus dieser Ziffer verletzt, ist der AUFTRAGNEHMER zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

8. Gewährleistung:

8.1 Gewährleistung für WAREN, Dokumentation und SERVICE:

- 8.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 8.1 und von Ziff. 8.3 erklärt der AUFTRAGNEHMER, dass die LIEFERUNGEN frei von MÄNGELN sind. Diese Gewährleistung endet am letzten TAG der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST.
- 8.1.2 Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, eventuelle MÄNGEL gemäß Ziff. 8.1.1 zu beseitigen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER den betreffenden MANGEL schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten in jedem Fall innerhalb von sieben (7) TAGEN nach seiner Feststellung und vor Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST anzuzeigen hat.
- 8.1.3 Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für verdeckte oder sonstige MÄNGEL gemäß Ziff. 8.1.1, deren schriftliche Anzeige ihm nach der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST zugeht. Hiermit wird klargestellt, dass die Gewährleistung für LIEFERUNGEN, die vom AUFTRAGNEHMER während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST nachgebessert wurden, mit Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST endet.
- 8.1.4 Wenn der AUFTRAGNEHMER für einen MANGEL gemäß Ziff. 8.1.1 verantwortlich ist, hat der AUFTRAGNEHMER diesen so schnell, wie ihm dies (unter Berücksichtigung der Art des MANGELS, der für Ersatzteile erforderlichen Vorlaufzeiten usw.) vernünftigerweise möglich ist, zu untersuchen und zu beheben. MÄNGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen WAREN werden nach Wahl des

AUFTRAGNEHMERS durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Teils der WAREN gemäß Ziff. 8.1.1 behoben. MÄNGEL an in den LIEFERUNGEN enthaltenen SERVICE und in den LIEFERUNGEN enthaltener Dokumentation werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils des SERVICE bzw. der Dokumentation behoben. Eine solche Nachbesserung kann die Behebung über eine Fernzugriffslösung (z.B. über ein IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway) umfassen. Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens drei (3) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle allen erforderlichen sicheren Zugang zu dem LEISTUNGSORT und die Sachherrschaft am LEISTUNGSORT zu gewähren. Der AUFTRAGGEBER räumt dem Auftragnehmer außerdem das Recht ein, alle vom oder für den Auftragnehmer im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN oder den am LEISTUNGSORT installierten Anlagen verfügbaren Fernzugriffsmöglichkeiten zur Untersuchung und Behebung von Mängeln zu nutzen. Wenn der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von mindestens sieben (7) TAGEN den betreffenden MANGEL auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS von Dritten beheben zu lassen, wenn und soweit der AUFTRAGNEHMER laut Ziff. 8.1 diese Kosten hätte tragen müssen, der AUFTRAGGEBER die anfallenden Kosten so weit wie vernünftigerweise möglich gemindert hat und der AUFTRAGNEHMER nicht während der Ankündigungsfrist mit der Behebung des MANGELS begonnen und diese auch danach nicht gewissenhaft fortgeführt hat. Für solche von Dritten erbrachten Leistungen haftet der AUFTRAGNEHMER nicht. Eventuelle Ersatzteile sind jeweils gemäß denselben Lieferbedingungen (nach INCOTERMS) zu liefern, die auch im VERTRAG angegeben sind. Für alle zur Demontage, zum Ausbau, dem Transport, der Montage und der Inbetriebnahme von reparierten oder ausgetauschten mangelhaften Teilen eingesetzten Arbeitskräfte und Geräte sowie die dadurch entstehenden Kosten ist der AUFTRAGGEBER verantwortlich. Wenn der AUFTRAGNEHMER einen MANGEL gemäß den obigen Bestimmungen behoben hat, gelten seine Gewährleistungspflichten als erfüllt. Sollte der AUFTRAGGEBER den Fernzugriff des AUFTRAGNEHMERS auf die LIEFERUNGEN oder die am LEISTUNGSORT installierten Anlagen deaktivieren oder anderweitig einschränken, behindern oder verhindern, kann die Fähigkeit des AUFTRAGNEHMERS, seine Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt oder verzögert werden; die Untersuchung oder Behebung von Mängeln durch den Auftragnehmer kann unvollständig oder ungenau sein; dem Auftragnehmer können im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Behebung eines Mangels zusätzliche Kosten (einschließlich Reisekosten) entstehen, die er vom AUFTRAGGEBER zurückfordern kann; die Gewährleistungsverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS entfallen, soweit die Fähigkeit des AUFTRAGNEHMERS zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wesentlich beeinträchtigt ist.

- 8.1.5 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für MÄNGEL gemäß Ziff. 8.1.1 gilt unter dem Vorbehalt, dass der Mangel nicht auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: (a) normaler Verschleiß und Abnutzung; (b) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile, (c) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG der in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht genauestens entsprechen; (d) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (e) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (f) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (g) Lagerung, Verwendung, Betrieb oder Wartung von WAREN oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (h) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen; (i) Nichtgestattung der Durchführung von ABNAHMEPRÜFUNGEN, Montageüberwachungs- und/oder Montageleistungen durch den AUFTRAGNEHMER; und/oder (j) sonstige nicht vom AUFTRAGNEHMER verschuldete Bedingungen oder Umstände (im Folgenden „GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE“ genannt).
- 8.1.6 Wenn der VERTRAG ABNAHMEPRÜFUNGEN für andere als die in Ziff. 8.2 genannten Zwecke vorsieht, sind diese Prüfungen vorzunehmen, um zu überprüfen, ob die WAREN frei von MÄNGELN sind, die durch die in Ziff. 8.1.1 geregelte Gewährleistung abgedeckt sind. In diesem Fall gelten für diese ABNAHMEPRÜFUNGEN die Bestimmungen der Nr. 1, 2 und 4 von Anhang A. Die Pflichten des AUFTRAGNEHMERS in Bezug auf diese ABNAHMEPRÜFUNGEN gelten als erfüllt und die LIEFERUNGEN in jeder Hinsicht als vom AUFTRAGGEBER abgenommen, wenn das erste der folgenden Ereignisse eintritt: (i) der AUFTRAGGEBER nimmt die WAREN in Gebrauch; (ii) die ABNAHMEPRÜFUNGEN wurden aus insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen innerhalb eines (1) MONATS ab der Inbetriebnahme, innerhalb von drei (3) MONATEN ab Fertigstellung der Montage oder innerhalb von vier (4) MONATEN ab Lieferbereitschaft der wesentlichen WAREN nicht durchgeführt oder nicht erfolgreich bestanden, wobei der jeweils früheste Zeitpunkt gilt; oder (iii) während der ABNAHMEPRÜFUNGEN wird ein wesentlicher MANGEL festgestellt und der AUFTRAGNEHMER hat den MANGEL gemäß den Bestimmungen von Ziff. 8.1.4 behoben.

8.2 Performancezusagen:

- 8.2.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 8.2 sowie von Ziff. 8.3 und Anhang A gewährleistet der AUFTRAGNEHMER, dass die WAREN die ggf. vom AUFTRAGNEHMER abgegebenen PERFORMANCEZUSAGEN erfüllen. Diese Gewährleistung endet, wenn die PERFORMANCEZUSAGEN gemäß Nr. 3 von Anhang A erfüllt sind.
- 8.2.2 Technische Zeichnungen, Daten und sonstige Beschreibungen jeglicher Art, die den Prozess, die Leistungsfähigkeit oder die Funktionalität der LIEFERUNGEN betreffen oder sich darauf beziehen, insbesondere einzelne Teile davon, die nicht ausdrücklich als „PERFORMANCEZUSAGE“ bezeichnet sind, stellen keine PERFORMANCEZUSAGE im Sinne der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dar. Solche Zeichnungen, Daten und Beschreibungen dienen lediglich der Information und sind nicht verbindlich. Der AUFTRAGNEHMER gibt keine Garantien im Rechtssinne.
- 8.2.3 Alle ggf. übernommenen PERFORMANCEZUSAGEN stehen unter folgenden Vorbehalten: i) zuverlässige und kontinuierliche Versorgung mit Einsatzstoffen, Materialien und Betriebsstoffen unter strengster Einhaltung der im VERTRAG enthaltenen Spezifikationen; ii) Bereitstellung geschulten und qualifizierten Personals durch den AUFTRAGGEBER in ausreichender Anzahl, soweit der AUFTRAGNEHMER dieses während der ABNAHMEPRÜFUNGEN benötigt; iii) Zurverfügungstellung aller Betriebs- und Wartungsunterlagen sowie -daten gegenüber dem AUFTRAGNEHMER und Durchführung aller vom AUFTRAGNEHMER schriftlich

angeforderten Analysen des Produkts sowie der Betriebs- und Einsatzstoffe durch den AUFTRAGGEBER; iv) Durchführung oder technische Leitung der ABNAHMEPRÜFUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER; v) Fehlen aller GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLÜSSE, soweit vorstehend nicht bereits angegeben; und vi) Vorliegen der Bedingungen und Einhaltung der sonstigen Bestimmungen gemäß Anhang A.

8.3 Haftungsausschluss/Haftungsbegrenzung:

- 8.3.1 Soweit dies nach anwendbaren Gesetzen zulässig ist, (i) schließt der AUFTRAGNEHMER hiermit sämtliche nicht ausdrücklich in den obigen Ziffern 8.1 und 8.2 oder in nachfolgender Ziffer 9.6 geregelten oder stillschweigenden, gesetzlichen, auf Handelsbräuchen basierenden oder sonstigen Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien und Zusicherungen aus, die ohne einen solchen Ausschluss zugunsten des AUFTRAGGEBERS gelten würden oder könnten, insbesondere alle Gewährleistungen für die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die allgemeine Gebrauchstauglichkeit; (ii) sind die in obiger Ziff. 8.1.4 und in Nr. 5 von Anhang A genannten Ansprüche des AUFTRAGGEBERS die einzigen und ausschließlichen Ansprüche, die dem AUFTRAGGEBER für Mängel der LIEFERUNGEN, insbesondere MÄNGEL gemäß Ziff. 8.1 oder die Nichterreichung von PERFORMANCEZUSAGEN gemäß Ziff. 8.2 zustehen; (iii) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Verluste oder Schäden, insbesondere in Ziff. 10.5 beschriebene Verluste oder Schäden, die durch Verletzung von Gewährleistungspflichten oder Mängel verursacht wurden oder daraus resultieren, insbesondere MÄNGEL gemäß Ziff. 8.1 oder die Nichterreichung von PERFORMANCEZUSAGEN gemäß Ziff. 8.2; (iv) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERS oder von Dritten; und (v) haftet der AUFTRAGNEHMER nicht für erteilte Informationen oder Beratung, es sein denn, dies ist ausdrücklich im VERTRAG geregelt.
- 8.3.2 Der AUFTRAGGEBER erklärt und bestätigt, dass ihm die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gemäß den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN und alle im VERTRAG geregelten oder erwähnten Haftungsbegrenzungen uneingeschränkt bekannt sind und er sich um ausreichenden Versicherungsschutz für alle Schadensersatzforderungen, denen er ausgesetzt sein könnte, bemühen wird.

9. Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum; SOFTWARE; TECHNISCHE DATEN und smarte Objekte:

- 9.1 Der AUFTRAGGEBER hat alle Informationen, Zeichnungen und Daten jeglicher Art, die ihm vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des VERTRAGES in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form, visuell (z. B. durch Ortsbegehungen, Prüfungen oder Audits) oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt oder geliefert werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind (im Folgenden „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ genannt), streng vertraulich zu behandeln. Nachfolgende Informationen gelten jedoch nicht als vertraulich (vorbehaltlich möglicher Urheberrechte an denselben): der Verkauf von WAREN durch den AUFTRAGNEHMER an den AUFTRAGGEBER und (soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart) jedes Angebot des AUFTRAGNEHMERS (ausgenommen Preise und sonstige kommerzielle Bedingungen), die WAREN und ggf. Prozesse, die vom AUFTRAGNEHMER geliefert werden, Bedienungsanleitungen, Trainings-Unterlagen, Produktbroschüren sowie Liefer-, bzw. Abnahmezertifikate. Der AUFTRAGGEBER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder diesbezügliche Einzelheiten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS weitergeben oder veröffentlichen (es sei denn, dies ist für die Zwecke des VERTRAGES erforderlich; dies schließt die Weitergabe an Organe und Mitarbeiter des AUFTRAGGEBERS und der mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder gemäß den Vorschriften einer öffentlichen Börse oder der anwendbaren Gesetze mit ein). Die Veröffentlichung oder Weitergabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die vorliegende Bestimmung allgemein bekannt geworden sind oder sich bereits im Besitz des AUFTRAGGEBERS ohne Pflicht zur Vertraulichkeit befanden, wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer 9 nicht untersagt. Ferner ist auch der Weiterkauf der WAREN an Dritte nebst jeglicher, dazugehöriger Dokumentation ausdrücklich zulässig (jedoch mit Ausnahme von VERTRAULICHE INFORMATIONEN).
- 9.2 Im Gegenzug für die Weitergabe von VERTRAULICHE INFORMATIONEN für Zwecke des VERTRAGES muss sich der AUFTRAGGEBER jeweils verpflichten, die betreffenden Informationen nicht zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet mindestens die Einhaltung der in dieser Ziffer 9 genannten Bestimmungen. Wenn die Weitergabe aufgrund der Vorschriften einer Börse oder nach anwendbaren Gesetzen vorgeschrieben ist, darf der AUFTRAGGEBER nur den Teil der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenlegen, zu dessen Offenlegung er verpflichtet ist, und hat sich angemessen zu bemühen, die vertrauliche Behandlung solcher VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu erwirken.
- 9.3 Die geistigen Eigentumsrechte an WAREN, Dokumenten, VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder sonstigen Informationen, die im Rahmen des VERTRAGES (durch Inaugenscheinnahme oder auf sonstige Weise) an den AUFTRAGGEBER übergeben oder ihm zur Verfügung gestellt werden, oder die bei LIEFERUNGEN und SERVICE verwendet wurden oder darin enthalten sind, sind und bleiben alleiniges Eigentum des AUFTRAGNEHMERS (oder seiner Subunternehmer).
- 9.4 Vorausgesetzt, der AUFTRAGGEBER hat den VERTRAGSPREIS in voller Höhe bezahlt, wird dem AUFTRAGGEBER eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und lizenzgebührenfreie Lizenz zur Nutzung der in den LIEFERUNGEN enthaltenen geistigen Eigentumsrechte und aller vom AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zum Zwecke des Betriebs und der Wartung der im Rahmen des VERTRAGES gelieferten WAREN und ausschließlich für den im VERTRAG genannten Einsatz und Verwendungszweck erteilt. Dies gilt jeweils vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter und der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtung sowie des Eingangs des vollen VERTRAGSPREISES beim AUFTRAGNEHMER. Der AUFTRAGGEBER darf die geistigen Eigentumsrechte an den LIEFERUNGEN nur zusammen mit dem Eigentum an den LIEFERUNGEN übertragen. Wenn der AUFTRAGGEBER gegen Bestimmungen dieser Ziffer verstößt, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, diese Lizenzerteilung zu widerrufen.
- 9.5 Der AUFTRAGNEHMER haftet gegenüber dem AUFTRAGGEBER nicht für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, sofern nicht durch ein gegen den AUFTRAGNEHMER ergehendes rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass sein Design der PRODUKTE Erzeugnispatente Dritter verletzt, wobei der AUFTRAGNEHMER diesbezüglich keinerlei Verpflichtungen hat, wenn der Anspruch auf Folgendem basiert oder Folgendes betrifft: (i) das Zusammenschalten bzw. Kombinieren oder die Verwendung

- der WAREN mit nicht vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Ausrüstungsgegenständen, Diensten, Systemen oder SOFTWARE-Produkten; (ii) Spezifikationen, einschließlich Designs und Anweisungen, des AUFTRAGGEBERS oder von Dritten in dessen Namen ; (iii) ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an den LIEFERUNGEN vorgenommene Änderungen; (iv) Ansprüche aus Prozess- oder Verfahrenspatenten inklusive Nebenprodukte; (v) die Verwendung der LIEFERUNGEN in einem Verfahren des AUFTRAGGEBERS; dies schließt auch damit hergestellte oder verarbeitete Erzeugnisse mit ein; (vi) außerhalb des Sitzlandes des AUFTRAGNEHMERS erteilte Patente; oder (vii) Patente, die im Eigentum des AUFTRAGGEBERS oder von Mutter- oder Tochter- oder Schwestergesellschaften des AUFTRAGGEBERS stehen oder die diese erworben haben. Wenn eine der genannten Ausnahmen zutrifft, haftet der AUFTRAGGEBER uneingeschränkt für die betreffende Forderung und hat alle dem AUFTRAGNEHMER entstehenden Kosten zu tragen.
- 9.6 Diese Klausel gilt, soweit SOFTWARE, Programmierungen, Steuerungssysteme oder Automatisierungen jeglicher Art (zusammenfassend „SOFTWARE“) in den LIEFERUNGEN des AUFTRAGNEHMERS enthalten sind. Die SOFTWARE umfasst auch alle Erweiterungen, Upgrades und die dazugehörige Dokumentation, die der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt. Nach Erhalt des vollen Vertragspreises und vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gemäß dieser Klausel gewährt der Auftragnehmer dem AUFTRAGGEBER eine nicht-exklusive und (außer wie unten ausdrücklich angegeben) nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der SOFTWARE ausschließlich für den Betrieb der Waren zu den im Angebot des AUFTRAGNEHMERS genannten Zwecken und Anforderungen. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gewährleistet der Auftragnehmer für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Datum (je nachdem, welches Datum früher liegt), an dem die SOFTWARE ausgeliefert oder dem AUFTRAGGEBER auf andere Weise erstmals zur Verfügung gestellt wurde („SOFTWARE-Gewährleistungszeit“), dass die SOFTWARE bei ordnungsgemäßer Installation und vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den im Angebot des AUFTRAGNEHMERS angegebenen Softwarespezifikationen (sofern vorhanden) funktioniert. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt keine Gewähr dafür, dass die SOFTWARE den Anforderungen des AUFTRAGGEBERS oder Dritter an den Datenschutz oder die IT-Sicherheit entspricht. Wenn der AUFTRAGGEBER eine Abweichung von der Gewährleistung feststellt und den AUFTRAGNEHMER innerhalb der Gewährleistungsfrist für die SOFTWARE unverzüglich schriftlich über die Abweichung informiert (einschließlich einer Beschreibung der Abweichung und vollständiger Informationen über die Entdeckung), wird der AUFTRAGNEHMER alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Abweichung im Wesentlichen zu korrigieren, und zwar nach seiner Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen: (i) Bereitstellung eines geeigneten Softwarefixes oder -Patches bzw. einer Umgehungslösung, die auch eine künftige Revision der SOFTWARE umfassen kann; (ii) Bereitstellung von Anweisungen für die Änderung der SOFTWARE für den AUFTRAGGEBER oder Angabe einer angemessenen Möglichkeit, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden; oder (iii) Bereitstellung von korrigierter oder Ersatzsoftware in den Einrichtungen des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist im Rahmen der in dieser Klausel genannten Gewährleistung zu nichts verpflichtet, wenn die SOFTWARE unsachgemäß installiert oder modifiziert oder konfiguriert wurde, ohne dass der AUFTRAGNEHMER dies schriftlich genehmigt hat, und er ist auch nicht für Konformitätsmängel verantwortlich, die sich aus der vom AUFTRAGGEBER gelieferten SOFTWARE oder den Schnittstellen ergeben; in jedem dieser Fälle wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von allen daraus resultierenden Verlusten, Verletzungen oder Schäden schadlos halten. In Bezug auf SOFTWARE, die der AUFTRAGNEHMER von Dritten erworben hat, beschränkt sich die Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS auf die Übertragung aller Gewährleistungsrechte, die der AUFTRAGNEHMER in Bezug auf diese SOFTWARE und die Nichtkonformität erworben hat, an den AUFTRAGGEBER. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Klausel angegeben, wird die SOFTWARE wie besehen lizenziert. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, Wartung, Erweiterungen oder Upgrades bereitzustellen. Im Verhältnis zwischen den Parteien behält der AUFTRAGNEHMER alle Urheberrechte, Warenzeichen, Patente und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der SOFTWARE und an allen Informationen, die nicht vom AUFTRAGGEBER stammen und die über die SOFTWARE verwendet oder übertragen oder von ihr verarbeitet werden können. Die SOFTWARE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS und ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem Dritten weder verkauft noch anderweitig übertragen oder an Dritte weitergegeben werden, mit der Ausnahme, dass die SOFTWARE (und die hierin gewährte Lizenz) ohne vorherige Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an Personen übertragen werden darf, die die Waren erworben haben. Der AUFTRAGGEBER darf die SOFTWARE nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), modifizieren oder dekompileieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode zu finden oder zu identifizieren. Soweit die SOFTWARE Open-Source-Software („OS-SOFTWARE“) enthält, gilt Folgendes: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Klausel stellt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die OS-SOFTWARE auf der Grundlage der geltenden Lizenzbedingungen für die OS-SOFTWARE zur Verfügung, die ausschließlich die Nutzung der OS-SOFTWARE durch den AUFTRAGGEBER regeln (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, in Bezug auf die Gewährleistung und Haftung). Soweit gesetzlich zulässig, sind die Rechte und Rechtsmittel des AUFTRAGGEBERS in Bezug auf die SOFTWARE ausschließlich oben aufgeführt.
- 9.7 Der AUFTRAGNEHMER legt jährlich seine geprüften Treibhausgasemissionen gemäß dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard („GHG-Protokoll“) öffentlich offen. Um die Genauigkeit seiner Berichterstattung über die Nutzungsphase seiner verkauften Produkte (Scope 3.11 Treibhausgasemissionen) zu erhöhen, ist der AUFTRAGNEHMER an dem spezifischen Energiemix seiner Kunden interessiert. Daher muss der AUFTRAGGEBER den spezifischen Energiemix, d.h. den Anteil an erneuerbaren Energien, der für das jeweilige verkaufte Produkt verwendet wird, gegenüber dem AUFTRAGNEHMER offenlegen, soweit diese Informationen erhoben und nachverfolgt werden. Der AUFTRAGGEBER stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER diese Informationen in aggregierter Form für seine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung verwenden darf. Abgesehen davon werden diese Informationen vertraulich behandelt.
- 9.8 Umfassen die LIEFERUNGEN des AUFTRAGNEHMERS ein VERNETZTES PRODUKT (vgl. Definition in Ziffer 9.10) oder einen ZUGEHÖRIGEN DIENST (vgl. Definition in Ziffer 9.10) oder stellt der AUFTRAGNEHMER später (in Absprache mit dem

- AUFTRAGGEBER) ein VERNETZTES PRODUKT oder einen ZUGEHÖRIGEN DIENST im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN zur Verfügung, haben die UNTERNEHMEN DER GEA GROUP (vgl. Definition in Ziffer 9.10) jeweils ein unbefristetes, weltweites, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und gebührenfreies Recht, TECHNISCHE DATEN (vgl. Definition in Ziffer 9.10), die von dem VERNETZTEN PRODUKT oder dem ZUGEHÖRIGEN DIENST an die GEA Cloud übermittelt werden, für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu generieren, zu sammeln, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern, zu aggregieren und anderweitig zu nutzen Erbringung der LIEFERUNGEN; Erfüllung der Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS aus dem Vertrag; Fehlerbehebung, Überwachung, Verbesserung der Funktion und Weiterentwicklung der LIEFERUNGEN, der damit verbundenen am LEISTUNGORT installierten Anlagen, des VERNETZTES PRODUKTS und/oder des/der ZUGEHÖRIGEN DIENSTE; Bereitstellung von Produktsupport und Informationen über die LIEFERUNGEN und die damit verbundenen am LEISTUNGORT installierten Anlagen für den AUFTRAGGEBER; Ermittlung von Benchmarks und Optimierungspotenzialen und Optimierung der LIEFERUNGEN und der damit verbundenen am LEISTUNGORT installierten Anlagen; das Entwickeln, Entwerfen, Konstruieren, Herstellen, Liefern, Automatisieren, Verbessern, Aktualisieren, Überwachen und/oder Warten von Geräten, Software, Cloud-basierten Lösungen, Prozessen und Dienstleistungen; das Erstellen und Ändern von Algorithmen, statistischen Analysen und Lösungen der künstlichen Intelligenz; das Optimieren der Projektdurchführung und ähnlicher Fähigkeiten; das Unterstützen der Marketing- und Verkaufsbemühungen; und das Erzeugen und Nutzen ABGELEITETER DATEN (vgl. Definition in Ziffer 9.10) für kommerzielle Zwecke, auch mit dem Ziel, diese ABGELEITETEN DATEN Dritten zur Verfügung zu stellen; und andere verwandte Zwecke. Der AUFTRAGNEHMER hat ausschließlich alle Rechte, Titel und Interessen an allen ABGELEITETEN DATEN, vorausgesetzt, dass der AUFTRAGGEBER alle ABGELEITETEN DATEN, die ihm über ein VERNETZTES PRODUKT oder einen ZUGEHÖRIGEN DIENST zur Verfügung gestellt werden, für den Betrieb und die Wartung der LIEFERUNGEN und der Zusatzgeräte am LEISTUNGORT nutzen darf.
- 9.9 Der AUFTRAGGEBER übermittelt der GEA Cloud die TECHNISCHE DATEN (vgl. Definition Ziffer 9.10), die für den AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag notwendig sind oder als angemessen erachtet werden. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER auf schriftliches Ersuchen eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP (vgl. Definition Ziffer in 9.10) alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diesem Unternehmen einen sicheren Zugriff auf den Lieferumfang und seine TECHNISCHE DATEN zu ermöglichen und nach seinem Ermessen Updates für die installierten Automatisierungs-, SOFTWARE- und Steuerungssysteme bereitzustellen. Der AUFTRAGGEBER ermöglicht dem AUFTRAGNEHMER, die LIEFERUNGEN (oder einen Teil davon) während der Installation oder (auf Wunsch eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP) zu einem späteren Zeitpunkt an die Cloud- und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder eine ähnliche Lösung anzuschließen, oder (falls vereinbart) wird der AUFTRAGGEBER dies tun. Der AUFTRAGGEBER stellt sicher, dass die Internet- oder sonstige Verbindung zum IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway für den AUFTRAGNEHMER aus der Ferne und am LEISTUNGORT vollständig zugänglich ist und dass die Verbindung die Anforderungen (z. B. Konfiguration, Sicherheit usw.) erfüllt, die der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit herausgibt oder die von den geltenden Vorschriften oder Normen empfohlen oder gefordert werden. Vorliegende Bedingungen verpflichten den AUFTRAGNEHMER keinesfalls zur Bereitstellung digitaler Lösungen; der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit während der Gewährleistungsfrist und danach gemäß einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung digitale Lösungen für die LIEFERUNGEN anbieten kann. Diese Klausel hat nicht zur Folge, dass der AUFTRAGNEHMER eine Garantie oder eine andere ähnliche Verpflichtung in Bezug auf TECHNISCHE DATEN oder ABGELEITETE DATEN übernimmt. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, gespeicherte TECHNISCHE DATEN jederzeit nach eigenem Ermessen zu löschen, vorausgesetzt, eine solche Löschung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Sofern nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben, verpflichtet nichts in diesen Bedingungen den AUFTRAGNEHMER, Zugang zu TECHNISCHE DATEN zu gewähren oder solche Daten zur Verfügung zu stellen, wenn dies i) zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des AUFTRAGNEHMERS führen würde; ii) die Sicherheit der LIEFERUNGEN untergraben könnte; oder iii) zur Offenlegung von Daten im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Produkte, Substanzen oder Prozesse führen würde, die noch nicht auf dem Markt sind.
- 9.10 Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet „UNTERNEHMEN DER GEA GROUP“ den AUFTRAGNEHMER und seine verbundenen Unternehmen; „VERNETZTES PRODUKT“ bedeutet ein physisches Produkt am LEISTUNGORT, das über eine Komponente (z.B. ein IoT-Edge-Gerät oder ein IoT-Gateway), ein Betriebssystem oder andere Mittel TECHNISCHE DATEN erhält, generiert und/oder sammelt und diese teilt, bzw. vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER dazu bestimmt ist, derartige Daten zu kommunizieren, sei es an die Cloud und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder eine andere ähnliche Lösung; „ZUGEHÖRIGER DIENST“ bezeichnet einen digitalen Dienst, einschließlich SOFTWARE oder einer Cloud-basierten Lösung, der es einem Unternehmen der GEA Group oder einem in seinem Namen handelnden Dritten ermöglicht, TECHNISCHE DATEN zu erhalten, zu generieren und/oder zu sammeln, wenn der Dienst so mit den LIEFERUNGEN und/oder am LEISTUNGORT installierten Anlagen verbunden ist, dass sein Fehlen das Vernetzte Produkt daran hindern würde, eine oder mehrere seiner Funktionen auszuführen, oder der die Funktionen der LIEFERUNGEN oder der zugehörigen installierten Anlagen ergänzt, überwacht, aktualisiert, optimiert, modifiziert oder anpasst; „TECHNISCHE DATEN“ sind Produktrohdaten, die durch die Nutzung eines Vernetzten Produktes oder eines ZUGEHÖRIGEN DIENSTES erzeugt werden, einschließlich relevanter Metadaten, die die Rohdaten nutzbar machen, insbesondere Daten über den Zustand, den Betrieb, die Effizienz, die Produktivität, die Verfügbarkeit, die Wartung, den Status, die Fehlfunktion und/oder die Optimierung des Vernetzten Produktes; „ABGELEITETE DATEN“ sind i) alle Daten oder Informationen, die von den Unternehmen der GEA Group (oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln) aus den TECHNISCHE DATEN abgeleitet werden, insbesondere statistische oder andere Analysen und Daten, die mittels Algorithmen oder der Anwendung proprietärer Software abgeleitet werden; ii) alle Daten oder Informationen, die mittels Sensorfusion oder anderer ähnlicher Mittel oder Methoden abgeleitet werden; und iii) alle Daten, bei denen die TECHNISCHE DATEN zusammen mit anderen Daten aggregiert werden (vorausgesetzt, dass solche

aggregierten Daten keine Identifizierung der im Rahmen dieses Kontakts gesammelten TECHNISCHEN DATEN ermöglichen oder einem Dritten erlauben, solche Daten aus einem aggregierten Datensatz abzuleiten). Zu den TECHNISCHEN DATEN gehören keine ABGELEITETEN DATEN.

10. Kündigung und Haftungsbeschränkungen:

10.1 Kündigungsgründe:

10.1.1 Der VERTRAG kann von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn: (i) eine Partei aufgrund einer Bestimmung der vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN ausdrücklich zur Kündigung des vorliegenden VERTRAGES berechtigt ist, (ii) die jeweils andere Partei eine wesentliche Pflicht aus dem VERTRAG nicht erfüllt und innerhalb von dreißig (30) TAGEN nach Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Anzeige der anderen Partei nicht mit der Erfüllung der betreffenden Vertragspflicht begonnen hat und danach nicht gewissenhaft mit der Erfüllung fortfährt, (iii) über die andere Partei ein Liquidations-, Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet wird, über Teile ihres Vermögens oder ihrer Unternehmen ein Zwangsverwalter eingesetzt wird, sie eine Schuldenregelung oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern eingeht (sofern es sich dabei nicht um einen Vergleichsplan zum Zwecke eines Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung zur Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmens handelt) oder eine ähnliche Übereinkunft trifft, ein ähnliches Ereignis bei ihr eintritt oder über sie ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

10.2 Kündigung durch den AUFTRAGGEBER:

10.2.1 Wenn der AUFTRAGGEBER gemäß Ziff. 10.1.1 zur Kündigung des VERTRAGES berechtigt ist und der AUFTRAGGEBER den VERTRAG fristgemäß schriftlich gekündigt hat, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER den geringeren der beiden nachfolgenden Beträge zu zahlen: (i) den Betrag bestehend aus den notwendigen und angemessenen Kosten, die über den VERTRAGSPREIS hinaus für die Fertigstellung der LIEFERUNGEN anfallen oder (ii) den Betrag bestehend aus der Differenz zwischen dem Marktpreis der LIEFERUNGEN im Lieferzustand zum Zeitpunkt der Kündigung und dem VERTRAGSPREIS. Soweit dies nach anwendbaren Gesetzen zulässig ist, gelten diese Rechte des AUFTRAGGEBERS bei Kündigung unter Ausschluss aller sonstigen dem AUFTRAGGEBER im Falle der Kündigung oder des Widerrufs/Rücktritts zustehenden Rechte.

10.2.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht für sonstige Kosten und Aufwendungen, Verluste oder Schäden, die dem AUFTRAGGEBER wie auch immer entstehen, und, abgesehen von den in Ziff. 9 und Ziff. 10.2.1 geregelten Pflichten, hat keine der Parteien irgendwelche darüber hinausgehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten gegenüber der jeweils anderen Partei aus dem vorliegenden VERTRAG.

10.2.3 Sofern im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder ggf. im VERTRAG ausdrücklich bestimmt ist, dass der AUFTRAGGEBER ein Recht zur ordentlichen Kündigung des VERTRAGES hat, oder dem AUFTRAGGEBER ein solches Recht nach den anwendbaren Gesetzen zusteht, und der AUFTRAGGEBER dieses Recht ausübt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Entschädigung, als wäre der VERTRAG wegen eines Ereignisses HÖHERER GEWALT gemäß Ziff. 6.8 beendet worden, wobei jedoch der AUFTRAGNEHMER auch Anspruch auf Zahlung des vollen Gewinns hat, den er aufgrund des VERTRAGES zu erzielen erwartet hat.

10.3 Kündigung durch den AUFTRAGNEHMER:

Wenn der AUFTRAGNEHMER zur Kündigung des VERTRAGES gemäß Ziff. 10.1 berechtigt ist und den VERTRAG fristgemäß schriftlich kündigt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Entschädigung, als wäre der VERTRAG wegen eines Ereignisses HÖHERER GEWALT gemäß Ziff. 6.8 beendet worden, wobei jedoch der AUFTRAGNEHMER auch Anspruch auf Zahlung des vollen Gewinns hat, den er aufgrund des VERTRAGES zu erzielen erwartet hat. Die Bestimmungen von Ziff. 4.11 werden durch die Bestimmungen dieser Ziff. 10.3 nicht aufgehoben.

10.4 Ausschließliche Rechte:

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, sind die dem AUFTRAGGEBER gemäß VERTRAG (in Form von Schadensersatz, Kostenübernahme oder -erstattung, pauschalierem Schadensersatz, Preisnachlässen, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung, Kündigung oder in sonstiger Form) ausdrücklich zustehenden Rechte und Einwendungen, unabhängig von den dem jeweiligen Anspruch zugrunde liegenden Ereignissen oder Umständen oder der ihnen zugrunde liegenden Rechtstheorie (einschließlich Kündigung, Vertragsverletzung oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstige unerlaubte Handlung, verschuldensunabhängige Haftung, Freistellung, Widerruf/Rücktritt) die einzigen ihm zustehenden Rechte und Einwendungen.

10.5 Ausschluss bestimmter Schäden:

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit nicht

(a) pauschalierter Schadensersatz gemäß VERTRAG vorgesehen ist und

(b) der Ausschluss der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist),

ist die Haftung des AUFTRAGNEHMERS für entgangene Einnahmen oder entgangenen Gewinn; entgangene Gelegenheiten, Produktionsausfälle oder entgangene Aufträge; entgangene Nutzung; Wartekosten; Verluste oder Beschädigungen von Einsatz-, Roh- oder Betriebsstoffen oder Produkten; Anlagenstillstandzeiten oder Verzögerungen; Goodwill-Verluste; pauschalierem Schadensersatz oder dem AUFTRAGGEBER von seinen Kunden oder Dritten auferlegte Vertragsstrafen; vertragliche Haftungsverpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gegenüber Dritten; Rückgriffsansprüche; Rückrufkosten; die Kosten rechtlicher Schritte; vom AUFTRAGGEBER zu leistende Schadensersatzzahlungen oder Geld- bzw. Vertragsstrafen oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, jeweils unabhängig davon, ob es sich bei den betreffenden Verlusten oder Schäden um unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden bzw. -verluste oder sonstige Schäden oder Verluste handelt, oder für sonstige wie auch immer verursachte oder entstehende unmittelbare, mittelbare, atypische, zufällige oder Folgeschäden bzw. -verluste, oder Zwangsgeldern, im nach den anwendbaren Gesetzen maximal zulässigen Umfang in jedem Fall ausgeschlossen.

10.6 Maximale Gesamthaftung:

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen und soweit der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung des AUFTRAGNEHMERS nach den anwendbaren Gesetzen nicht unzulässig ist (wobei in diesem Fall die Haftung des AUFTRAGNEHMERS in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang begrenzt ist), beträgt die Gesamthaftung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER aus dem Vertrag oder im Zusammenhang maximal bis zu einer Höhe von insgesamt fünfzig Prozent (50 %) des VERTRAGSPREISES, den der AUFTRAGNEHMER erhalten hat, unabhängig davon, ob die Haftungsverpflichtung aus einer Vertragsverletzung (einschließlich Kündigung) oder Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit oder sonstiger unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung, Freistellung, Reduzierung des Vertragspreises oder Rückzahlung, Kündigung, Widerruf/Rücktritt, Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung oder auf sonstige Weise entsteht.

10.7 Der Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gilt, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, jedoch mit Ausnahme der im letzten Satz enthaltenen Regelungen, in jeder Hinsicht und in allen eventuell zwischen den Parteien geführten Verfahren als verbindlicher Nachweis dafür, dass der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten aus dem VERTRAG oder im Zusammenhang damit erfüllt, die LIEFERUNGEN erbracht und alle daran bestehenden MÄNGEL gemäß den ihn aus dem VERTRAG obliegenden Pflichten behoben hat. Nach Ablauf der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST gelten sämtliche dem AUFTRAGGEBER möglicherweise gegen den AUFTRAGNEHMER zustehenden bekannten oder unbekanntem, aus dem VERTRAG oder der Verwendung der LIEFERUNGEN oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüche aller Art und alle diesbezüglichen Rechte, Klagegründe und Einwendungen als ausgeschlossen und erloschen. Dies gilt stets mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung nicht bei Arglist gilt oder wenn während der GEWÄHRLEISTUNGSFRIST irgendein Verfahren eingeleitet und gegen den AUFTRAGNEHMER eine verjährungshindernde Zustellung ergangen ist.

11. Richtlinien/GESETZESÄNDERUNGEN/Genehmigungen/Sicherheit:

11.1 Die WAREN müssen den ggf. im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS ausdrücklich genannten und zum Zeitpunkt des BASISDATUM bestehenden staatlichen Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und Standards entsprechen. Wenn nach dem BASISDATUM die LIEFERUNGEN und/oder die Mittel und Verfahren, mit denen der AUFTRAGNEHMER die Leistungen ausführt, von einer GESETZESÄNDERUNG betroffen sind, die der AUFTRAGNEHMER gemäß dieser GESETZESÄNDERUNG einzuhalten und umzusetzen hat, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine nach billigem Ermessen angemessene Anpassung, einschließlich der in Ziff. 6.6 genannten Ansprüche. Soweit dies nicht in den PERFORMANCEZUSAGEN bestimmt ist, trägt der AUFTRAGNEHMER keine Verantwortung für die Einhaltung von Emissions-, Entsorgungs- oder sonstigen Umweltvorschriften. Der AUFTRAGNEHMER trägt keine Verantwortung für sonstige GESETZESÄNDERUNGEN.

11.2 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, (i) sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem LEISTUNGSORT und mit dem Eigentum an den WAREN und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmitteln und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und ggf. für die Erbringung des SERVICE zu beschaffen; (ii) den LEISTUNGSORT in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am LEISTUNGSORT jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den LIEFERUNGEN zu sorgen, alle Tätigkeiten am LEISTUNGSORT sicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Betriebs- und Wartungshandbüchern sowie Anweisungsbüchern auszuführen; (iii) dass keine im Rahmen der LIEFERUNGEN gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Wenn der AUFTRAGGEBER Pflichten aus dieser Ziffer nicht strengstens erfüllt, stellt der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Haftungsansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder der Beschädigung von Eigentum oder aus der Verletzung oder dem Tod von Personen oder aus finanziellen Verlusten oder sonstigen Nachteilen ergeben, es sei denn, sie wurden direkt und ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des AUFTRAGNEHMERS verursacht.

12. Änderungen des VERTRAGES:

12.1 Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen des VERTRAGES oder der Verzicht auf solche gelten für den AUFTRAGNEHMER bzw. den AUFTRAGGEBER nur verbindlich, wenn sie in einem benannten offiziellen und von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Nachtrag zum VERTRAG festgehalten wurden.

13. Exportkontrolle:

13.1 Der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass die LIEFERUNGEN möglicherweise oder tatsächlich EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN unterliegen, was zu einem AUSFUHRHINDERNIS führen kann. Im Falle eines AUSFUHRHINDERNIS hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf alle Mehrkosten und Mehraufwendungen, die ggf. erforderlich sind, damit der AUFTRAGNEHMER seine Pflichten aus dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – dem VERTRAG erfüllen kann, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erlangung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, um die er ggf. zur Einholung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG gebeten wird, wie z. B. Endverwendererklärungen. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer AUSFUHRGENEHMIGUNG, den Widerruf einer Genehmigung oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.

13.2 Wenn eine AUSFUHRGENEHMIGUNG verweigert oder widerrufen wird, die Vertragsdurchführung durch ein Embargo untersagt oder der AUFTRAGNEHMER durch ein AUSFUHRHINDERNIS an der Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – dem VERTRAG entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER möglicherweise dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist,

dass Lieferanten oder Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS durch ein AUSFUHRHINDERNIS insgesamt oder teilweise an der LIEFERUNG oder Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht für mit einem AUSFUHRHINDERNIS zusammenhängenden Ansprüchen wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden und ist ihm diesbezüglich keine Rechenschaft schuldig.

- 13.3 Vorbehaltlich Ziff. 13.2 gilt Folgendes: Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER anzeigt, dass er an der Erbringung der gemäß dem ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – gemäß dem VERTRAG zu erbringenden LIEFERUNGEN oder Leistungen durch EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN und/oder eine AUSFUHRGENEHMIGUNG oder Embargobestimmungen gehindert wird, ist jede der Parteien dazu berechtigt, das ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS oder – sofern ein bindender Vertrag besteht – den VERTRAG mit einer Frist von einer Woche (bestehend aus sieben (7) aufeinanderfolgenden TAGEN) schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf alle KOSTEN und Aufwendungen für alle unfertigen Erzeugnisse oder Leistungen im Rahmen des VERTRAGES oder Kosten und Aufwendungen, die der AUFTRAGNEHMER aufgrund der Kündigung an Lieferanten oder Subunternehmer zu tragen hat, sowie auf alle aufgrund der Kündigung oder im Zusammenhang damit entstehenden Verluste oder Schäden.
- 13.4 Der AUFTRAGGEBER hat die gemäß EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN notwendigen Verfahren im Zusammenhang mit den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden LIEFERUNGEN umzusetzen und einzuhalten und garantiert, dass er nichts tun wird, wodurch er oder der AUFTRAGNEHMER begründetermaßen annehmen können, dass er sich dadurch möglicherweise zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlich haftbar macht; dies schließt insbesondere den Verkauf, das Verleasen oder die Übertragung von LIEFERUNGEN oder die Erteilung von Unterlizenzen daran ohne entsprechende Genehmigung mit ein. Der AUFTRAGGEBER hat den AUFTRAGNEHMER von allen aus einer Verletzung dieser Garantie oder im Zusammenhang damit entstehenden Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Kosten, Verlusten und Schäden freizustellen und dagegen schadlos zu halten.

14. Datenverarbeitung:

- 14.1 Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten und andere vom AUFTRAGGEBER im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung zum AUFTRAGNEHMER offengelegte Daten zu folgenden Zwecken erhebt, verarbeitet und verwendet: (1) zur Abwicklung und Durchführung des VERTRAGES mit dem AUFTRAGGEBER (dies schließt die Erstellung und Bearbeitung von Rechnungen mit ein), (2) um weitere Waren und Dienstleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu bewerben und/oder ihm diese anzubieten und/oder (3) zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit dem AUFTRAGGEBER, z. B. mit Hilfe eines CRM-Systems. Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um folgende Arten von Daten von beim AUFTRAGGEBER angestellten oder von ihm beauftragten Personen handeln: Name, Titel, Firma, Position innerhalb der Firma, dienstliche Kontaktangaben (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift), Auftragshistorie, Problemhistorie (z. B. Gewährleistungsansprüche oder Streitigkeiten). Im Rahmen des oben beschriebenen Verwendungszwecks darf der AUFTRAGNEHMER die genannten Daten wie folgt erheben, verarbeiten und nutzen: (i) selbst und/oder über mit ihm verbundene Unternehmen oder externe Subunternehmer und (ii) von Ländern innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes aus. Der AUFTRAGGEBER wird dafür sorgen (z. B. durch Einholung ggf. erforderlicher Einwilligungserklärungen von den Betroffenen oder mit sonstigen laut Gesetz zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln), dass der AUFTRAGNEHMER die vorgenannten Daten für die beschriebenen Zwecke verwenden darf.

15. Sonstige Bestimmungen:

- 15.1 Wenn eine Bestimmung des VERTRAGES für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleibt die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 15.2 Überschriften in den vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN dienen allein der Übersichtlichkeit und haben auf die Auslegung der betreffenden Klauseln oder Absätze keinen Einfluss. Begriffe im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, sofern der Kontext dies erfordert.
- 15.3 Verweise auf Gesetze und Vorschriften (unabhängig davon, ob diese im vorliegenden Dokument ausdrücklich genannt sind) schließen ohne Auswirkung auf die vorstehende Ziff. 11 alle jeweils geltenden Änderungen oder Neufassungen der betreffenden Gesetze und Vorschriften und jeweils sämtliche auf diesen beruhenden oder auf ihrer Grundlage erlassenen oder geltenden Dokumente, Verordnungen, Pläne, Regelwerke Rechtsvorschriften, Genehmigungen und Anordnungen mit ein.
- 15.4 Alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Erklärungen, Dokumente und Zeichnungen, die von einer Partei der anderen zu übermitteln sind oder zwischen den Parteien ausgetauscht oder wechselseitig zur Verfügung gestellt werden, einschließlich im Verlauf von ggf. den LEISTUNGSORT betreffenden Tätigkeiten, sind in der je am LEISTUNGSORT oder am Ort des Gefahrenübergangs anwendbaren offiziellen Amtssprache, d. h. im jeweiligen Fall entweder in deutscher oder in französischer Sprache fließend, korrekt und verständlich zu formulieren.
- 15.5 Der VERTRAG darf nicht gegen den AUFTRAGGEBER oder den AUFTRAGNEHMER oder zu deren Nachteil ausgelegt werden, weder weil der VERTRAG allgemeine oder übliche Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS oder des AUFTRAGNEHMERS darstellt, noch weil der VERTRAG und/oder eine Präambel, ein Artikel, eine Klausel und/oder eine Anlage oder ein Anhang des VERTRAGES möglicherweise vom AUFTRAGGEBER oder vom AUFTRAGNEHMER stammt, noch aus anderen Gründen.
- 15.6 Der VERTRAG enthält die gesamte zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER zum Gegenstand des VERTRAGES (einschließlich der LIEFERUNGEN) getroffene Vereinbarung und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien hierzu. Soweit im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle

- bis zum Datum des VERTRAGES abgegebenen mündlichen Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen und sonstigen Erklärungen jeglicher Art und alle bis zu diesem Zeitpunkt verfassten oder ausgetauschten Dokumente (insbesondere alle Broschüren oder Verkaufsmaterialien des AUFTRAGNEHMERS) hiermit vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER bestätigt, dass er den VERTRAG nicht im Vertrauen auf solche Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen, Erklärungen oder Dokumente abgeschlossen hat bzw. abschließt.
- 15.7 Der VERTRAG darf von keiner Partei ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch nicht zur Einholung irgendeiner Zustimmung verpflichtet, um seine Pflichten aus dem VERTRAG teilweise an Subunternehmer übertragen zu können, soweit er dies für angebracht hält.
- 15.8 Der AUFTRAGGEBER hat dafür zu sorgen, dass der AUFTRAGNEHMER und ggf. seine den SERVICE ausführenden Subunternehmer durch eine für die LIEFERUNGEN und den LEISTUNGSORT geltende All-Risk-Versicherung abgesichert sind. Bei diesem Versicherungsschutz muss es sich um eine Primärdeckung handeln, und der AUFTRAGNEHMER muss darin als Mitversicherter benannt sein. Dem AUFTRAGNEHMER steht auf Anforderung eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zu. Den ggf. geltenden Selbstbehalt hat der AUFTRAGGEBER zu tragen.

16. Streitigkeiten:

- 16.1 Sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden VERTRAG oder im Zusammenhang damit, einschließlich über Fragen seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung, die von der Geschäftsleitung der Parteien nicht innerhalb von drei (3) MONATEN einvernehmlich beigelegt werden können, sind dem Handelsgericht in Bern, Schweiz zur Entscheidung vorzulegen und vor diesem endgültig zu klären, wobei der AUFTRAGNEHMER das Recht hat, den AUFTRAGGEBER auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Der VERTRAG unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

ANHANG A ABNAHMEPRÜFUNGEN UND PERFORMANCEZUSAGEN

1. Abnahmeprüfungen/-bedingungen:

Sofern im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, werden ABNAHMEPRÜFUNGEN umgehend durchgeführt, nachdem die WAREN in Betrieb genommen worden sind (abgesehen von Maßnahmen, die nach Feststellung des AUFTRAGNEHMERS die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN nicht beeinträchtigen) und die WAREN nach der begründeten Auffassung des AUFTRAGNEHMERS einen stabilen Betrieb erreicht haben. ABNAHMEPRÜFUNGEN sind mit entsprechend den Erfordernissen des AUFTRAGNEHMERS geschultem und qualifiziertem Personal des AUFTRAGGEBERS durchzuführen. Neben allen sonstigen Pflichten, die ihm im Rahmen des VERTRAGES dem AUFTRAGGEBER obliegen, hat der AUFTRAGGEBER während der ABNAHMEPRÜFUNGEN sicherzustellen, dass (i) alle Einsatz- und Betriebsstoffe genauestens den im VERTRAG enthaltenen Spezifikationen (oder wenn dort keine solche Spezifikationen enthalten sind, dem vom AUFTRAGNEHMER gelieferten PRÜFPROTOKOLL gemäß der folgenden Nr. 2) entsprechen, (ii) alle Analysen der Einsatz- und Betriebsstoffe und des Produkts pünktlich zur Verfügung gestellt werden, wie der AUFTRAGNEHMER sie benötigt, und (iii) dass alle den WAREN vor- und nachgelagerten Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren. Sofern im VERTRAG oder dem PRÜFPROTOKOLL nichts anderes bestimmt ist, hat die Partei, die für die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN verantwortlich ist, der jeweils anderen Partei den Zeitraum, in dem die ABNAHMEPRÜFUNGEN beginnen sollen, mindestens vierzehn (14) TAGE im Voraus anzuzeigen. Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN nicht vom AUFTRAGNEHMER beaufsichtigt oder durchgeführt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER Gelegenheit zu geben, an den ABNAHMEPRÜFUNGEN teilzunehmen und sie zu beobachten, und dem AUFTRAGNEHMER steht eine Kopie aller diesbezüglichen Abnahmeprotokolle und Aufzeichnungen zu.

2. Prüfprotokoll:

Soweit im VERTRAG nichts Anderes bestimmt ist, entsprechen die für die ABNAHMEPRÜFUNGEN geltenden Verfahren und Anforderungen den Standard-Prüfverfahren und -anforderungen des AUFTRAGNEHMERS. Diese an die LIEFERUNGEN und den VERTRAG angepassten Verfahren und Anforderungen stellt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER in Form eines „PRÜFPROTOKOLLS“ spätestens dreißig (30) TAGE vor dem voraussichtlichen Beginn der ABNAHMEPRÜFUNGEN zur Verfügung. Das PRÜFPROTOKOLL hat unter anderem alle Voraussetzungen, noch nicht erfüllte PERFORMANCEZUSAGEN und den Gegenstand der ABNAHMEPRÜFUNGEN, die Dauer der betreffenden ABNAHMEPRÜFUNGEN, Messtoleranzen und die Verfahren und Methoden für die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN zu enthalten.

3. Abnahme der LIEFERUNGEN:

Die PERFORMANCEZUSAGEN und die Pflichten des AUFTRAGNEHMERS in Bezug auf ABNAHMEPRÜFUNGEN gelten als erfüllt und die LIEFERUNGEN in jeder Hinsicht als vom AUFTRAGGEBER abgenommen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- (i) die WAREN haben im Durchschnitt gemäß der PERFORMANCEZUSAGEN funktioniert oder, wenn keine PERFORMANCEZUSAGEN gegeben wurden, es wurden während der ABNAHMEPRÜFUNGEN keine wesentlichen MÄNGEL an den WAREN festgestellt; oder
- (ii) Teile der WAREN werden vom AUFTRAGGEBER vor Abschluss der ABNAHMEPRÜFUNGEN in Gebrauch genommen (dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der Verkauf von unter der Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS gemäß dem PRÜFPROTOKOLL hergestelltem Produkt durch den AUFTRAGGEBER keinen Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung darstellt); oder
- (iii) die WAREN haben die ABNAHMEPRÜFUNGEN aus insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen innerhalb eines (1) MONATS ab Abschluss der Inbetriebnahme, von drei (3) MONATEN ab Fertigstellung der Montage oder von vier (4) MONATEN ab Lieferbereitschaft der wesentlichen WAREN nicht erfolgreich bestanden, wobei der jeweils früheste Zeitpunkt gilt; oder
- (iv) der AUFTRAGNEHMER hat jeglichen pauschalierten Schadensersatz gezahlt bzw. alle Preisreduzierungen gewährt, die ggf. gemäß Nr. 5 dieser Anlage für die PERFORMANCEZUSAGEN gelten.

4. Abnahmebescheinigung:

Wenn die LIEFERUNGEN (oder ggf. ein Teil davon) die ABNAHMEPRÜFUNGEN gemäß der obigen Nr. 3 bestanden haben, hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine Abnahmebescheinigung für die LIEFERUNGEN (im Folgenden „ABNAHMEBESCHEINIGUNG“ genannt) vorzulegen, die der AUFTRAGGEBER umgehend zu unterzeichnen hat. In der ABNAHMEBESCHEINIGUNG ist das Datum anzugeben, das als Datum des Bestehens der ABNAHMEPRÜFUNGEN gilt.

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG wegen bestehender Mängel oder des Fehlens von Eigenschaften, die den Betrieb der WAREN nicht wesentlich beeinträchtigen, hinauszuzögern oder zu verweigern; solche Mängel und fehlenden Eigenschaften sind vom AUFTRAGGEBER in der ABNAHMEBESCHEINIGUNG zu vermerken und vom AUFTRAGNEHMER so schnell wie vernünftigerweise möglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit der ABNAHMEBESCHEINIGUNG dadurch berührt wird.

Wenn der AUFTRAGGEBER die ABNAHMEBESCHEINIGUNG nicht innerhalb von vierzehn (14) TAGEN nach dem Zeitpunkt, zu dem der AUFTRAGGEBER gemäß dieser Nr. 4 dazu verpflichtet ist, gilt die ABNAHMEBESCHEINIGUNG dennoch ohne jegliche Bedingungen oder Einschränkungen als vom AUFTRAGGEBER mit Wirkung zu dem Datum ausgestellt, das gemäß vorstehender Nr. 3 als Datum der Erfüllung der Pflichten des AUFTRAGNEHMERS und Abnahme der LIEFERUNGEN gilt.

Der AUFTRAGGEBER darf die LIEFERUNGEN (oder relevante Teile davon) erst nach Ausstellung einer ABNAHMEBESCHEINIGUNG in Gebrauch nehmen. Bei Ausstellung oder fiktiver Ausstellung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG hat der AUFTRAGGEBER alle ihm obliegenden und dann fällig werdenden Pflichten, einschließlich Zahlungspflichten, zu erfüllen.

5. Nichtbestehen der Abnahmeprüfungen:

Wenn die WAREN während der ABNAHMEPRÜFUNGEN die PERFORMANCEZUSAGEN nicht erreichen, hat der AUFTRAGNEHMER schnellstmöglich die Gründe dafür zu untersuchen und dem AUFTRAGGEBER die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER hat bei einer solchen Untersuchung auf seine Kosten uneingeschränkt mit dem AUFTRAGNEHMER zusammenzuarbeiten und dem AUFTRAGNEHMER allen erforderlichen Zugang zu gewähren und alle erforderlichen Ressourcen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der AUFTRAGNEHMER zur Ursachenermittlung benötigt. Wenn festgestellt wird, dass der Grund für das Nichterreichen der PERFORMANCEZUSAGEN auf Verschulden des AUFTRAGNEHMERS (und nicht auf insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertretendes Verschulden) zurückzuführen ist, hat der AUFTRAGNEHMER umgehend auf eigene Kosten alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Ursache für das Nichterreichen der PERFORMANCEZUSAGEN zu beheben, woraufhin – sofern die PERFORMANCEZUSAGEN nicht nur unwesentlich unterschritten wurden – der betreffende Teil der ABNAHMEPRÜFUNGEN noch einmal wiederholt wird.

Wenn trotz dieser Bemühungen die WAREN nach wie vor eine oder mehrere Wiederholungen des betreffenden Teils der ABNAHMEPRÜFUNGEN aus Gründen, die auf Verschulden des AUFTRAGNEHMERS (und nicht auf insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertretendes Verschulden) zurückzuführen sind, nicht bestehen, hat der AUFTRAGNEHMER nach Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER und mindestens drei Nachbesserungsversuchen die Wahl, entweder weitere Nachbesserungsversuche zu unternehmen oder als pauschalierten Schadensersatz (und nicht als Vertragsstrafe) den ggf. im VERTRAG bestimmten, für die PERFORMANCEZUSAGEN geltenden pauschalierten Schadensersatz zu zahlen (dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Parteien, wenn kein pauschalierter Schadensersatz bestimmt ist, eine Reduzierung des VERTRAGSPREISES vereinbaren). Diese Preisreduzierung soll sich an der Differenz zwischen dem Marktpreis der WAREN im vereinbarten Lieferzustand gemäß VERTRAG und dem Marktpreis der WAREN in dem gelieferten, montierten und in Betrieb genommenen Zustand orientieren. Die Zahlung von pauschalierem Schadensersatz oder ggf. eine vereinbarte Preisreduzierung ist der alleinige und ausschließliche Anspruch des AUFTRAGGEBERS für den Fall, dass die WAREN die PERFORMANCEZUSAGEN nicht erreichen oder sonstige für die ABNAHMEPRÜFUNGEN geltende Kriterien nicht erfüllen. Die Höhe sämtlicher Zahlungen bzw. Preisreduzierungen ist insgesamt auf einen Betrag von fünf Prozent (5 %) des VERTRAGSPREISES (oder, sofern die LIEFERUNGEN aus verschiedenen Teilen bestehen, des auf den Teil, der die Prüfung nicht bestanden hat, entfallenden VERTRAGSPREISES) begrenzt.

Wenn der AUFTRAGNEHMER jeweils aus insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen länger als vierzehn (14) TAGE lang an der Durchführung einer ABNAHMEPRÜFUNG gehindert ist oder eine ABNAHMEPRÜFUNG nicht besteht, gelten die ABNAHMEPRÜFUNGEN als bestanden und der AUFTRAGNEHMER hat Anspruch auf Zahlung des VERTRAGSPREISES und seiner KOSTEN durch den AUFTRAGGEBER.

6. Annahmeverzug:

Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN sich aus nicht insgesamt oder teilweise vom AUFTRAGNEHMER zu vertretenden Gründen verzögern oder in die Länge ziehen, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf Zahlung seiner zusätzlichen KOSTEN durch den AUFTRAGGEBER.

7. Abschnitte:

Wenn dies im VERTRAG bestimmt ist oder der AUFTRAGNEHMER begründetermaßen darum bittet, werden die LIEFERUNGEN in Abschnitten geprüft. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Anhangs A für jeden einzelnen Teil und Abschnitt.

ANHANG A

BESONDERE AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

Exportkontrollvorschriften für Empfänger ("AUFTRAGGEBER") von Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich etwaiger Software), die von Unternehmen, juristischen Personen oder Betriebsstätten ("AUFTRAGNEHMER"), die zur GEA Group AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland ("GEA") gehören, geliefert oder direkt oder indirekt von diesen bezogen werden:

Die oberste Muttergesellschaft des AUFTRAGNEHMERS, GEA, hat ihren Sitz in Deutschland, und daher werden alle Konzerngesellschaften von GEA, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, alle in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung alle von der Europäischen Union erlassenen EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und 765/2006 des Rates. Es wird daher vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER, jedoch nur in Bezug auf den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Liefer-/Leistungsumfang und nur in dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang, die in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhält, unabhängig davon, ob diese nach internationalem Recht für den AUFTRAGGEBER als anwendbar gelten oder nicht.

Die folgenden Bestimmungen werden daher vom AUFTRAGGEBER akzeptiert und ersetzen alle an anderer Stelle eventuell vereinbarten widersprüchlichen Bestimmungen:

1. Erwirbt der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER Güter oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX, XXXV oder XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder in anderen Anhängen zu den oben genannten und mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN für ein Verbot zur Ausfuhr oder zur Lieferung nach Russland aufgeführt sind, darf der AUFTRAGGEBER diese Güter oder Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren und wenn der Käufer vom Auftragnehmer Waren oder Technologien erwirbt, die in den Anhängen XVI, XVII, XVIII oder XXX der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates oder in anderen Anhängen aufgeführt sind, die für die oben genannten Exportkontrollvorschriften gelten oder gelten werden, darf der Käufer diese Waren weder direkt noch indirekt nach Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in Weißrussland verwenden;
2. Der AUFTRAGGEBER wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck gemäß vorstehender Ziffer 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird;
3. Der AUFTRAGGEBER hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln würden;
4. Jeder Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des VERTRAGES dar, und der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des VERTRAGES; und
5. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern 1, 2 oder 3 informieren, einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln könnten. Der AUFTRAGGEBER stellt dem AUFTRAGNEHMER Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Abruf dieser Informationen zur Verfügung.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt ein EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS dar.